

**Niederschrift über die Sitzung des Beirates der Unteren Landschaftsbehörde**  
**am 05.04.2011**

---

Tagungsort: Concarneau-Raum (Cafeteria 1, Neues Rathaus)

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 18:45 Uhr

Anwesend:

Mitglieder

Herr Bernd Baade-Möller  
Frau Barbara Bayreuther-Finke  
Herr Dr. Wolfgang Beisenherz  
Herr Rudolf Gerbaulet  
Herr Jürgen Henke  
Herr Horst Jäger  
Herr Lothar Kuhlmann  
Frau Dr. Ulrike Letschert  
Herr Helmut Miele  
Herr Adolf Heinrich Quakernack  
Frau Claudia Quirini-Jürgens  
Herr Wolfgang Richard  
Herr Werner Schulze  
Herr Joachim Vowinckel

Stimmberechtigte stellvertretende Mitglieder

Herr Dr. Werner Bode  
Frau Marieluise Bongards

Nichtstimmberechtigte stellvertretende Mitglieder

Herr Martin Bopp  
Herr Friedrich-Wilhelm Große-  
Wöhrmann  
Herr Michael Pfenningschmidt  
Frau Regine Schürer

ab TOP 6

Verwaltung

Frau Anja Ritschel – Beigeordnete für Umwelt und Klimaschutz  
Herr Stephan Blankemeyer - Bauamt  
Herr Martin Wörmann – Umweltamt  
Herr Klaus Frank – Umweltamt  
Herr Arnt Becker – Umweltamt  
Frau Susanne Sternitzke - Umweltamt

Schriftführung

Frau Regina Kögel – Umweltamt

## Öffentliche Sitzung:

### Zu Punkt 1

#### Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 8. Sitzung des Landschaftsbeirates am 15.02.2011

Ein Mitglied aus dem Beirat fragt zu dem Abstimmungsergebnis „mit großer Mehrheit beschlossen“ nach der Erwähnung seiner Gegenstimme. Verwaltung und weitere Mitglieder erläutern, dass „mit großer Mehrheit“ generell bedeutet, dass Gegenstimmen vorhanden sind. Anderenfalls hieße es „einstimmig mit x Enthaltungen“.

#### Beschluss:

**Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.02.2011 wird genehmigt.**

- einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen -

-.-.-

### Zu Punkt 2

#### Ausbringung von Giftweizen gegen Mäuseplage - Vogelschutz

Herr Becker erläutert, dass eine Anruferin auf einen Missstand durch das offene Ausbringen von Mäuse-Ködern, dem Giftweizen, auf einem Erdbeerfeld in Jöllenbeck hingewiesen habe (Pressebericht vom 18.03.2011).

Herr Kleinesdar von der zuständigen Landwirtschaftskammer berichtet, dass er bei gemeinsamer Ortsbesichtigung mit der Anruferin festgestellt habe, dass nur vereinzelt Giftkörner auf dem Boden und in diesen Fällen von Blättern verdeckt lagen und nicht wie erforderlich in den Mäusegängen. Grundsätzlich sei die Ausbringung des Giftköders nicht zu beanstanden. Er erläutert die korrekte Ausbringung durch eine sachkundige Person und die Zusammensetzung und Wirkung des Giftköders.

Nach Rückfragen zur Wirkung des Giftes und weiterer Diskussion äußern einige Mitglieder aus dem Beirat Unzufriedenheit, auch ohne das Finden toter Vögel könnten die Giftkörner eine Gefahr für Vögel darstellen, da das Gift erst nach 3-4 Stunden wirke. Die Vorsitzende hofft auf das Auslaufen der Zulassung dieser Ausbringungsform des Giftes Zinkphosphit.

Kenntnisnahme

-.-.-

### Zu Punkt 2a

#### Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde zum artenschutzrechtlichen Gutachten Strothbachwald (Anlage)

Nach einleitenden Worten von Frau Ritschel stellt Herr Becker anhand einer Tischvorlage die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde zum artenschutzrechtlichen Gutachten Strothbachwald vor (siehe Anlage). Neben den planungsrelevanten Arten seien aufgrund lokaler Gege-

benheiten auch Dohle, Grünspecht, Hohltaube und Star in die Prüfung mit einbezogen worden. Die Vorprüfung ergebe, dass bei dem Vorhaben für planungsrelevante Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten vorhanden seien.

Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse werde dadurch erforderlich. Für den Grünspecht, die Hohltaube, den Waldkauz, die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus und die Zwergfledermaus könne nur durch Verbesserung der Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, die der Gutachter noch nicht ausreichend dargestellt habe, die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens von den artenschutzrechtlichen Verboten vermieden werden. Für die Dohle, den Star, das Braune Langohr, den Großen Abendsegler und die kleine Bartfledermaus sei zusätzlich noch eine Verbesserung des Risikomanagements erforderlich. Für den Schwarzspecht und den Kleinen Abendsegler werde ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren notwendig. Dies sei auch die Schlussfolgerung des Gutachters.

Die Prüfung der Unteren Landschaftsbehörde im Rahmen dieses Ausnahmeverfahrens habe ergeben, dass sowohl für den Schwarzspecht als auch für den Kleinen Abendsegler die Zulassung einer Ausnahme mit den Zielsetzungen des europäischen Artenschutzes und auch dem Bundesnaturschutzgesetz nicht vereinbar sei. Hier kann den Aussagen des Gutachters nicht gefolgt werden. Das Vorhaben sei unzulässig.

Auf Nachfragen aus dem Beirat erläutert Herr Becker, dass zur Verbesserung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Umsiedlungsmöglichkeiten in der Umgebung und vor Baubeginn konkret nachgewiesen werden müssen. Das Ergebnis der Prüfung des Artenschutzgutachtens stehe im verfahrensleeren Raum, da kein konkreter Antrag gestellt worden sei.

**Beschluss:**

**Der Landschaftsbeirat begrüßt die artenschutzrechtliche Prüfung der Unteren Landschaftsbehörde und stimmt dem Ergebnis gemäß Anlage zu.**

- einstimmig bei zwei Enthaltungen beschlossen -

-.-.-

**Zu Punkt 3**

**Bauland- und Siedlungsreserven für Gewerbenutzungen in der Stadt Bielefeld**

**Beratungsgrundlage:**

Drucksachennummer: 2236/2009-2014

Herr Blankemeyer berichtet, die Vorlage sei das Ergebnis der Anfrage aus dem Landschaftsbeirat. 12 ha groß seien die mit Planrecht versehenen Bereiche, daneben 38 großflächige Baulandreserven mit jeweils mehr als 2 ha, Gewerbebrachen und Siedlungsreserven im Regionalplan. Der Beirat bedankt sich für diese umfassende Aufstellung.

Auf Nachfragen führt Herr Blankemeyer aus, dass die Festsetzung des Landschaftsplanes „Naturschutzgebiet Strothbachwald“ nichtig sei. Aus der Vergangenheit existiere zum Strothbachwald ein Beschluss, das Baurecht zu ändern und die Festschreibung als Naturschutzgebiet vorzunehmen. Inzwischen aber habe der Rat mit Beschluss über die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung für den Strothbachwald neue Signale gesetzt. Z.Zt. gebe es 5 Bebauungspläne, bei denen die Umwelt- und die Bauverwaltung Konsens hinsichtlich notwendiger Änderungen haben. Frau Ritschel ergänzt, dass es bisher keinen vergleichbaren Fall mit derartigen Auswirkungen gegeben habe. Ein Mitglied des Beirates meint, dass die Stadt Bielefeld als Eigentümerin die Waldfläche doch einfach nicht zu verkaufen brauche.

Einige Mitglieder sprechen sich dafür aus, als Stadt Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen von einer Bebauung auszunehmen. Auch wird angeregt, Flächen zu recyceln. Ein Mitglied fragt, falls ein Bauvorhaben, für das der Bebauungsplan aufgestellt wurde, nicht realisiert werde, wie dann abgesichert werden könne, dass die Möglichkeit der Gewerbebenutzung zurückgenommen werde. Herr Blankemeyer hält dies für nicht realisierbar.

Ein Mitglied erkundigt sich, in wie weit ein in einem Bebauungsplan festgesetztes Gewerbegebiet mit dieser Nutzung zurückholbar sei. Herr Blankemeyer entgegnet, dass dies der Rat im Rahmen seiner Allzuständigkeit zwar könne, dies jedoch begründet und abwägungsfehlerfrei sein müsse. Die Änderung eines Bebauungsplanes könne Entschädigungsansprüche erzeugen.

**Beschluss:**

**Der Beirat nimmt die Darstellung der Bauland- und Siedlungsreserven für Gewerbebenutzungen zur Kenntnis und bildet eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Frau Dr. Letschert, Herrn Baade-Möller und Herrn Gerbaulet. Die Arbeitsgruppe wird die dargestellten Ergebnisse würdigen und prüfen, ob daraus sich ggf. notwendige Forderungen ergeben.**

1. Lesung -

-:-:-

**Zu Punkt 4**

**Planfeststellung für den Neubau der L712n, IV. Bauabschnitt zwischen der B 61 und der L778**

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2287/2009-2014

Frau Sternitzke nennt die Änderungen der 2008 offengelegten Planunterlagen durch die Straßenbauverwaltung, u.a. sei der Kreuzungsbereich geringer dimensioniert und insgesamt auf 4 Fahrspuren verzichtet worden.

Mit Beschluss vom 27. Mai 2008 habe der Beirat die Straßenplanung abgelehnt. Leider seien einige Kritikpunkte weiterhin nicht berücksichtigt

worden:

- das Brückenbauwerk Johannisbachumflut sei für Fledermäuse zu gering dimensioniert
- der Durchlass des Milser Baches sei zu gering dimensioniert für Amphibien und andere Tiere,
- das Brückenbauwerk über die Aa sollte verlängert werden, um die Trennwirkung der Straße zu verringern,
- Amphibienmaßnahmen fehlen und
- Ersatzmaßnahmen seien teilweise weit entfernt.

Herr Dr. Beisenherz trägt die Stellungnahme der Arbeitsgruppe gemäß Tischvorlage vor.

Nach der Beschlussfassung schließt sich im Beirat eine Diskussion darüber an, wie sinnvolle A+E-Maßnahmen aussehen sollten. Folgende Stichworte werden genannt: großflächige Bündelung von A+E-Maßnahmen, überwiegende Betroffenheit von Landwirten, Flächenpools, dauerhafte Amphibienschutzmaßnahmen oder Fischtreppe als A+E-Maßnahmen. Die Vorsitzende schlägt vor, dieses Thema künftig einmal separat im Beirat zu behandeln.

#### **Beschluss:**

**Der Landschaftsbeirat stimmt der als Tischvorlage verteilten Stellungnahme seiner Arbeitsgruppe wie folgt zu:**

**Trotz Reduzierung stellt die geplante Maßnahme immer noch einen sehr schweren und nicht ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft dar: Das Landschaftsbild (Flussaue, offene Kulturlandschaft) wird erheblich beeinträchtigt, besonders geschützte Tierarten werden ihres Lebensraumes beraubt und zum Teil gefährdet und großräumige Barrieren werden geschaffen. Die angebotenen Ausgleichsflächen sind unzureichend, zum Teil ungeeignet und zu weit entfernt. Daher lehnt der Landschaftsbeirat diese Straßenplanung ab.**

#### **Im Einzelnen:**

**Besonders für Fledermäuse gehen wichtige Wohn-, Brut- und Jagdräume wie z.B. alte Obstwiesen ohne rechtzeitigen Ersatz (CEF) verloren. Auch stellt die B 61 über der Johannisbachumflut eine zu große Barriere dar (Brückenbauwerk nur 1,20m hoch), oberhalb der Straße fliegende Individuen drohen mit Kraftfahrzeugen zu kollidieren.**

**Die Amphibienschutzmaßnahmen sind unzureichend: die drei Amphibientunnel unter der L 712n liegen alle dicht beieinander am Milser Bach, die übrigen Strecken sind unüberwindbar. Die Ersatzlaichgewässer östlich des Milser Baches sind zu klein; das westlich gelegene ungeeignet, da offenbar nur ein Graben vorgesehen ist. Der Durchlass unter der Brücke über die Aa ist zu gering bemessen, um die Klimafunktion der Flussaue zu gewährleisten.**

**Die hohen Schallschutzwände auf den Straßen in Dammlage werden das Landschaftsbild nachteilig verändern.**

- einstimmig beschlossen -

## Zu Punkt 5

### **Kommunale Naturhaushaltswirtschaft 2010 (Berichtszeitraum 2007-2009)**

#### Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 1688/2009-2014

Herr Wörmann berichtet, dass für das Umweltmanagement seit 1989 Daten erhoben werden. Aus dem Bericht zur Kommunalen Naturhaushaltswirtschaft geht er auf einzelne Indikatoren ein.

Zum Flächenverbrauch gebe es in Bielefeld leider keinen Zielwert. Für das Bundesgebiet betrage der Flächenverbrauch täglich 30 ha; dies habe man auf Bielefeld heruntergebrochen dargestellt. Zum Gewässerschutz sei bereits in jüngerer Vergangenheit im Beirat durch den Gewässergütebericht vorgetragen worden. Als eine künftige Herausforderung seien hier die Medikamentenrückstände im Abwasser erwähnt. Laut Ärzteblatt werden etwa 10 Packungen Medikamente pro Jahr pro Person verbraucht. Das seien etwa 3 Mio Packungen in Bielefeld mit steigender Tendenz, nicht zuletzt bedingt durch den demografischen Wandel.

Für den Wald sieht Herr Wörmann eine positive Entwicklung: 30 % Wald im Bundesgebiet, 25 % in NRW und 21 % in Bielefeld sei eine gute Zahl für eine Großstadt. Schaf- und Heckrinderbeweidungen fördern die Entwicklung von Wiesen-Offenlandbiotopen.

Zum Indikator 1.12 „Flächenveränderung von Landschaftsbereichen mit hoher naturschutzfachlicher Funktionalität“ weist Herr Wörmann daraufhin, dass der Strothbachwald wahrscheinlich nicht bebaut werde, sodass dieser Indikator auch weiterhin nicht sonderlich belastet werde

Herr Wörmann bittet den Beirat, Ideen für neue Indikatoren und eine Verbesserung des kontinuierlichen Berichtes mitzuteilen.

Die Vorsitzende dankt für den gut gestalteten, der Orientierung dienenden Bericht.

Ein Mitglied regt an, dass der Rat der Stadt Bielefeld für den Flächenverbrauch einen Zielwert für Bielefeld von ca. 8 ha/pro Jahr beschließt. Dieser Wert ergebe sich aus der „Ableitung aus der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung“ auf Bielefeld heruntergebrochen. Frau Ritschel unterstreicht die Wichtigkeit von Zielwerten zur Orientierung.

#### **Beschluss:**

**Der Landschaftsbeirat regt an, dass die Stadt Bielefeld wie auch bei anderen Indikatoren einen Zielwert für den maximalen Flächenverbrauch pro Jahr setzt, analog zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.**

- einstimmig beschlossen -

## Zu Punkt 6

### Verschiedenes, u.a. Empfehlungsliste Bäume und Großsträucher mit sehr hoher bis hoher Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenheit

#### 6.1. Empfehlungsliste Bäume und Großsträucher mit sehr hoher bis hoher Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenheit zur gezielten Auswahl von Baumarten für den städtischen Raum

Herr Frank trägt vor, dass der UStA 2009 den Auftrag erteilt habe. Die Überwärmung der Städte in Kombination mit Trockenheitsphasen mache hitze- und trockenheitsverträglichere Bäume im bebauten Bereich erforderlich. Die Liste sei Planungshilfe und solle durch die Erfahrungen fortgeschrieben werden.

Auf Nachfrage zum Ginkgo biloba in Brackwede erklärt Herr Frank, dass der damalige Standort für Baumpflanzgruben nicht mehr den heutigen Anforderungen an Baumstandorte entspreche.

Ein Mitglied möchte die Liste durch einheimische Bäume wie die Eiche ergänzen, da sehr viele Tierarten hiervon leben. Herr Frank ergänzt, dass ca. 75 % der heute tatsächlich gepflanzten Bäume nicht einheimisch seien, in der Liste seien es 18 Arten. Das entspreche 28 %. Jeder Baum, der überlebe, sei Grund zur Freude. Natürlich bieten einheimische Bäume vielen Tieren Lebensräume.

#### 6.2. Broschüre „Kleine Bäume für kleine Gärten“

Verteilt wird die gerade erstellte und im Internet veröffentlichte Broschüre des Umweltamtes „Kleine Bäume für kleine Gärten“.

#### 6.3. Straßenbaumaßnahme Südfeld – Entscheidung im AfUK

Die Vorsitzende berichtet, dass der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz in seiner letzten Sitzung den Widerspruch des Landschaftsbeirates gegen eine landschaftsrechtliche Befreiung für die Asphaltierung der Straße Südfeld bestätigt habe.

Kenntnisnahme

---

STADT BIELEFELD

MÄRZ 2011

UMWELTAMT, 360.42 / 360.12

AUSKUNFT GEBEN IHNEN: FRAU STRUNK / FRAU GRUBE / HERR BECKER

TEL: 0521 / 51-2264 / 51-2260 / 51-2880

## Vorbereitende Artenschutzprüfung

für die geplante Erweiterung der Fa. Wahl & Co,  
Spedition und Logistik  
Gildemeisterstr. 150,  
Bielefeld

### Kurzfassung

#### 1. Gegenstand der Prüfung

##### Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. Wahl & Co. beabsichtigt den Ausbau ihres Betriebsgeländes an der Gildemeisterstraße 150 in südöstliche Richtung. Das Erweiterungsgelände umfasst eine städtische Fläche von ca. 3,5 Hektar, auf der sich ein Eichen-Buchen-Mischwald mit ca. 130 jährigen Altbaubestand befindet. Betroffen wäre dabei auch die zwischen der Erweiterungsfläche und dem heutigen Betriebsgelände liegende Grünland-Bachau des Strothbaches.

##### Planungsrechtliche Einstufung und Verhältnis zum Artenschutzrecht

Die Erweiterungsfläche im Eichen-Buchen-Mischwald ist nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. I/St 24 (alte Bezeichnung I/St III/2) als Industriegebiet (GI) festgelegt. Das Grünland des Strothbaches ist hierin als Grünfläche festgesetzt. In den Achtziger Jahren sollte dieser Bebauungsplan auf Teilflächen durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/St 24 Teilplan 1 geändert und der Eichen-Buchen-Altbestand als Wald gesichert werden. Parallel hierzu wurde die Fläche des Waldes als zukünftiges Naturschutzgebiet in den Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Landschaftsplanes Bielefeld-Senne mit einbezogen und 1995 beschlossen. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans wurde nicht abgeschlossen, daher steht dieses Naturschutzgebiet im Widerspruch zum weiterhin rechtsverbindlichen Bebauungsplan und muss dahinter rechtlich zurücktreten.

Der rechtverbindliche Bebauungsplan Nr. I/ST 24 konnte bei seiner Aufstellung im Jahre 1976 das aktuelle Artenschutzrecht noch nicht berücksichtigen. Daher sind die Artenschutzbelange heute nachgelagert in einem Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

#### 2. Allgemeines

##### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen des § 44 Abs. 1 und 5 sowie des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Art. 12, 13

und 16) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Art. 5, 9 und 13) in nationales Recht umgesetzt worden.

Das anzuwendende Verfahren für die Artenschutzprüfung im vorliegenden Fall wird durch die gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vorgegeben.

## **2.2 Verwendete Grundlagendaten**

Neben den rechtlichen Grundlagen und dem vom Büro Liebert erstellten artenschutzrechtlichen Gutachten werden für diese ASP noch weitere Kartierungsdaten z.B. der Biologischen Station Kreis-Paderborn-Senne und der Naturschutzverbände sowie weitere allgemeine Fachinformationen verwendet.

## **3. Artenschutzprüfung**

### **3.1 Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

#### **Arbeitsschritte I.1 und I.2: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren**

Die Artenschutzprüfung umfasst die in NRW als planungsrelevant definierten Arten mit dem Stand vom 02.07.2010 ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)). Die folgenden nachgewiesenen Arten wurden als für dieses Vorhaben relevant eingestuft:

Vögel: Habicht, Mäusebussard, Schwarzspecht, Sperber, Waldkauz, Waldlaubsänger  
Fledermäuse: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus.  
Darüber hinaus werden aufgrund lokaler Gegebenheiten folgende weitere Arten in die Prüfung mit einbezogen: Dohle, Grünspecht, Hohltaube, Star.

Im vorliegenden Fall werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren berücksichtigt:

- Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baumfällungen
- Zerstörung von weiteren essentiellen Lebensräumen durch Überbauung
- Beeinträchtigungen durch Lärm und Licht
- Optische Störungen

#### **Zusammenfassendes Ergebnis der Vorprüfung:**

**Bei dem Vorhaben sind für planungsrelevante Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten möglich. Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich.**

### **3.2 Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

#### **Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten**

Bei folgenden nachgewiesenen planungsrelevanten Arten sind aufgrund ihres Status als Nahrungsgäste durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbote betroffen: Habicht, Sperber, Mäusebussard.

Die übrigen o.g. Arten sind vertiefend unter Wertung vorgeschlagener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichmaßnahmen zu überprüfen.

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Der Vorhabensträger benennt in seinem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag fünf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und sechs vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen<sup>1</sup>) mit dem Ziel, Beeinträchtigungen zu vermeiden und somit die Verbotstatbestände zu umgehen.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Maßnahmen anerkannt:

M3: Umgebungsschutz

M5: Ökologische Baubegleitung.

M6: Bauzeitenbeschränkung in zur vorgeschlagenen Maßnahme M1 veränderter Form.

Die für die Arten Dohle, Hohltaube, Waldkauz, Grünspecht und Star vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen C1 – C5 (Anbringen von Nistkästen in der dreifachen Anzahl der nachgewiesenen Brutpaare) werden nur unter der Voraussetzung anerkannt, dass sie auf die artspezifischen Bedürfnisse konkretisiert und rechtlich gesichert werden.

Die allgemein für die Fledermausarten genannte CEF-Maßnahme C6 (Anbringen von 20 Ganzjahres-Feldermauskästen) wird ebenfalls nur unter der Voraussetzung anerkannt, dass sie auf die artspezifischen Bedürfnisse konkretisiert und rechtlich gesichert wird.

Über diese Maßnahmen hinaus wird vom Gutachter ein Risikomanagement zur Sicherung der Funktion der CEF-Maßnahmen vorgeschlagen. Auch dieses mangelt an der fehlenden Berücksichtigung der artspezifischen Bedürfnisse und der Konkretisierung. Es wird nur unter dem Vorbehalt gewertet, dass es in einem möglichen weiteren Verfahren konkretisiert und verbessert wird.

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die folgende Tabelle stellt die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten, die Wirksamkeit von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen sowie die Erfordernis eines Ausnahmeverfahrens zusammenfassend dar.

Art	Verbot § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG			Minderung	CEF	Risiko-Management	Ausnahmeerfordernis
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3				
<b>Vögel</b>							
Dohle	x	x	x	M3, M5, M6	C1 uV	uV	(nein)
Grünspecht	x	x	x	M3, M5, M6	C4 uV	-	nein
Habicht	-	-	-	-	-	-	nein
Hohltaube	x	x	x	M3, M5, M6	C2 uV	-	nein
Mäusebussard	-	-	-	-	-	-	nein
Schwarzspecht	x	x	x	M3, M5, M6	-	-	ja
Sperber	-	-	-	-	-	-	nein
Star	x	x	x	M3, M5, M6	C5 uV	uV	(nein)
Waldkauz	x	x	x	M3, M5, M6	C3 uV	-	nein
Waldlaubsänger	x	x	-	M3, M5, M6	-	-	nein
<b>Fledermäuse</b>							
Braunes Langohr	x	x	x	M3, M5, M6	C6 uV	uV	(nein)
Breitflügelfle-	x	x	-	M3, M5, M6	C6 uV	-	nein

<sup>1</sup> CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality) = Maßnahmen zur Sicherung einer kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

dermaus							
Fransenfleder- maus	x	x	x	M3,M5, M6	C6 uV	-	nein
Großer Abend- segler	x	x	x	M3,M5, M6	C6 uV	uV	(nein)
Großes Maus- ohr	x	x	x	M3,M5, M6	C6 uV	uV	(nein)
Kleine Bartfle- dermaus	x	x	x	M3,M5, M6	C6 uV	uV	(nein)
Kleiner Abend- segler	x	x	x	M3,M5, M6	-	-	ja
Zwergfleder- maus	x	x	-	M3,M5, M6	C6 uV	-	nein

Erläuterungen zur Tabelle:

uV = die Wertung der jeweiligen Maßnahmen erfolgt nur unter den im Arbeitsschritt II.2 gemachten Vorbehalten

(nein) = Eine Ausnahme ist nur dann nicht notwendig, wenn die Einschränkung bei der Bewertung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, der CEF-Maßnahmen und des Risikomanagement ausgeräumt werden können.

#### Zusammenfassendes Ergebnis der vertiefenden Prüfung:

**Für den Grünspecht, die Hohltaube, den Waldkauz, die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus und die Zwergfledermaus kann nur bei Verbesserung der CEF-Maßnahme eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.**

**Für die Dohle, den Star, das Braune Langohr, den Großen Abendsegler und die Kleine Bartfledermaus kann nur bei Verbesserung der CEF-Maßnahme und des Risikomanagements eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.**

**Für den Schwarzspecht und den Kleinen Abendsegler ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG ist notwendig.**

### 3.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Arbeitsschritt III.1: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

Wie unter Ziffer 3.2 festgestellt, ist das Vorhaben grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen, d.h., alle drei Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein:

a) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (die anderen in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG angeführten Gründe kommen im vorliegenden Fall nicht in Betracht):

Unabhängig von den fehlenden Angaben des Vorhabensträgers und einer abschließenden Prüfung sind hier unter Berücksichtigung der bekannten Tätigkeiten des Unternehmens keine Argumente erkennbar, die eine Einstufung als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses rechtfertigen.

b) Fehlen einer zumutbaren Alternative:

Vorab kann keine Einschätzung dieses Kriteriums von Seiten des Umweltamtes erfolgen, da hierfür die betriebswirtschaftlichen Aspekte des Vorhabensträgers nicht ausreichend bekannt sind.

c) Der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht:

Für die beiden in diesem Ausnahmeverfahren zu behandelnden Arten Schwarzspecht und Kleiner Abendsegler gilt das Folgende.

### **Schwarzspecht**

Die vom Büro Liebert im Sinne einer Stabilisierung angenommene naturverträgliche Forstwirtschaft im FFH-Gebiet Teutoburger Wald wird nicht anerkannt, da es in dem FFH-Gebiet keine besonderen forstlichen Einschränkungen gibt und hier wie auch im übrigen Wald eine Intensivierung der Nutzung festzustellen ist. Die relative Seltenheit der Art mit erwiesenen 14 Brutpaaren in Bielefeld und die hohen ökologischen Ansprüche bedingen, dass der Verlust eines Brutplatzes insbesondere in der Form eines langjährigen Höhlenbaumzentrums als erhebliche Beeinträchtigung auf lokaler Ebene eingestuft wird. Betrachtet man dazu, dass die in vielen Bereichen bereits sichtbare und aufgrund von energiepolitischen Entscheidungen und der Marktentwicklung zu erwartende weitere Intensivierung der forstlichen Nutzung gerade auch in Altholzbeständen überall fortschreitet, dann bekommen auch vielleicht auf den ersten Blick kleinräumige Beeinträchtigungen ein viel stärkeres Gewicht auch auf biogeografischer Ebene.

### **Kleiner Abendsegler**

Für den kleinen Abendsegler ist von einer sehr kleinen lokalen Population auszugehen. Der Verlust dieses Höhlenbaumzentrums mit einer nachgewiesenen Wochenstube stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population dar. Vor dem Hintergrund eines als ungünstig eingestuften Erhaltungszustandes der Art auf der Ebene der biogeografischen Region und der unzureichenden Kenntnisse zur Verbreitung, Bestandsgröße und Bestandsentwicklung ist nicht sachgemäß nachgewiesen, dass eine Zerstörung der Höhlenbäume keine negativen Auswirkungen auf die Population in der biogeografischen Region hat bzw. eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern würde.

### **Zusammenfassendes Ergebnis der Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen:**

**Sowohl für den Schwarzspecht als auch den Kleinen Abendsegler ist die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht mit den Zielsetzungen des europäischen Artenschutzes vereinbar.**

### **Arbeitsschritt III.2: Einbeziehen von kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements**

In diesem Arbeitsschritt werden die Auswirkungen kompensatorischer Maßnahmen (FCS-Maßnahmen<sup>2</sup>) und eines eventuellen Risikomanagements auf die Erfüllung der dritten Ausnahmevoraussetzung (Verschlechterung des Erhaltungszustands) geprüft.

### **Schwarzspecht**

Bereits im Arbeitsschritt II. 3 wurde im Einklang mit den Ausführungen des Büros Liebert die Aussage getroffen, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) keine Aussicht auf eine ausreichende Prognosesicherheit haben. Diese Aussage kann auch auf mögliche kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) im Rahmen der Ausnahmege-nehmigung übertragen werden. Insofern lässt sich auch mit Hilfe von kompensatorischen Maßnahmen die dritte Bedingung für eine Ausnahme nicht erfüllen.

### **Kleiner Abendsegler**

Als FCS-Maßnahmen für den Kleinen Abendsegler wird das Anbringen von 34 Fledermauskästen in altholzreichen Laubwaldbeständen in einem Radius von 10-15 Kilometern aufgeführt. Ein Risikomanagement wird nicht vorgeschlagen.

---

<sup>2</sup> FCS-Maßnahmen (favourable conservation status) = Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Bereits bei der Wertung der CEF-Maßnahmen im Arbeitsschritt II. 3 wurde in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Gutachtens die Aussage getroffen, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen keine Aussicht auf eine ausreichende Prognosesicherheit haben. Diese Aussage kann auch auf mögliche kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) im Rahmen des Ausnahmeverfahrens übertragen werden.

**Zusammenfassendes Ergebnis der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung:**

**Sowohl für den Schwarzspecht als auch für den Kleinen Abendsegler wird die Möglichkeit einer Ausnahme von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verneint. Das zur artenschutzrechtlichen Prüfung vorliegende Vorhaben ist insofern unzulässig.**